



Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Seminar-Rücktrittsversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über Sektion München des DAV e.V. gebucht worden sind.
Obligatorische Seminar-Rücktrittsversicherung/Urlaubsgarantie ab einem Seminarpreis von 50,- EUR.

Seminar-Rücktrittsversicherung/Urlaubsgarantie

SEMINAR-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

- Bis zur Höhe des versicherten Seminar-Preises
- Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) aus versichertem Grund
 - Ersatz der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten,
- Versicherte Gründe (z. B.):
- Unerwartete und schwere Erkrankung
 - Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
 - Verlust des Arbeitsplatzes
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
 - Kurzarbeit
 - Arbeitsplatzwechsel

Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch 20,- EUR je versicherte Person.

URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCH-VERSICHERUNG)

- Leistungen bei Seminarabbruch aus versichertem Grund
 - Leistungen bei Unterbrechung des Seminars aus versichertem Grund
 - Leistungen bei verspäteter Rückreise aus versichertem Grund
- Versicherte Gründe (z. B.):
- Unfall, unerwartete schwerer Erkrankung oder Tod
 - Impfunverträglichkeit
 - Schwangerschaft
 - erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter

Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch 20,- EUR je versicherte Person.

Seminar-Rücktrittsversicherung/Urlaubsgarantie DAV

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VB-RS 2011 (RRK/UG-D)/TB-DAV_D1102

Ihr Überblick über die Leistung der HanseMerkur Reiseversicherung

Damit Sie einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung bekommen, bedienen Sie sich gerne an diesem Informationsblatt. Bitte beachten Sie aber, dass hier nicht abschließend alle Informationen zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Diese finden Sie im Internet unter www.alpenverein-muenchen-oberland.de bzw. erhalten Sie diese zusammen mit Ihren Buchungsunterlagen.

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine zeitlich befristete Versicherung.

SEMINAR-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Die Seminar-Rücktrittsversicherung versichert die Übernahme der Kosten, die entstehen, wenn Sie Ihr Seminar aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. eine unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaft. Die vollständige Leistungsbeschreibung finden Sie in den Versicherungsbedingungen und in der Tarifbeschreibung.

URLAUBSGARANTIE

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie Ihr Seminar aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Wir erstatten Ihnen z. B. bei einem Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte der Seminarzeit (maximal 8 Tage) den vollen Seminarpreis. Zu den versicherten Ereignissen zählen u. a. eine unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaft. Die vollständige Leistungsbeschreibung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Abschnitt „Reiseabbruch-Versicherung“. Diese finden Sie im Internet unter www.alpenverein-muenchen-oberland.de bzw. erhalten Sie diese zusammen mit Ihren Buchungsunterlagen.

Was ist für den Versicherungsschutz zu beachten?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit der Buchung des Seminars bzw. mit Zahlung der Prämie durch den DAV.

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere wenn der Versicherungsfall durch eine Erkrankung ausgelöst wurde, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurde.

Versicherungsnachweis

AD-Nr.

2381457

Vers.-Nr.

96003139

Lieber Kunde,

Sie haben mit Ihrer Seminarbuchung eine Reiseversicherung beantragt. Mit diesem Nachweis bestätigen wir Ihnen den gewählten Versicherungsschutz. Eine Leistungsbeschreibung für Ihren gebuchten Versicherungsschutz zu den Tarifbeschreibungen und Versicherungsbedingungen VB-RS 2011 (T-D) finden Sie auf der folgenden Seite.

Sektion München des DAV e.V.
und HanseMerkur
wünschen Ihnen
ein schönes Seminar!

HanseMerkur
Reiseversicherung AG




Ehses


Dr. Gent

Vorstand: Fritz Horst Melsheimer (Vors.),
Eberhard Sautter (stv. Vors.), Holger Ehse, Dr. Andreas Gent, Peter Ludwig
Aufsichtsrat: Jörg G. Schiele (Vors.)
Handelsregister: Hamburg B 19768, UStIdNr.: DE175218900
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1,
20354 Hamburg, Tel.: (0 40) 41 19-10 00

**Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
VB-RS 2011 (RRK/UG-D)**

A: Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsnachweis.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden (errechneter Entschädigungsbetrag) abgezogen.

1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigelegt sind, und die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsnachweis genannte Adresse gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung bei Nichtantritt einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittsversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind** und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Erstattung von Stornierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise bzw. der Veranstaltung. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

1.4 Einzelzimmerzuschlag

Haben Sie zusammen mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht, ersetzen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder übernehmen die anteiligen Kosten der Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären, wenn die weitere versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss und zu den Risikopersonen zählt.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie können Ihre Reise nicht antreten oder die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen.
- 2.1.4 einer Impfunverträglichkeit.
- 2.1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- 2.1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- 2.1.7 konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung von mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
- 2.1.8 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate einer neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- 2.1.9 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie können Ihre Reise nicht antreten bzw. die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
- 2.2.2 Sie stornieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt oder nicht zur Prüfung zugelassen wurden, oder weil Sie vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden sind.
- 2.2.3 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- 2.2.4 Sie können Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, vorausgesetzt das

zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.

- 2.2.5 Sie stornieren die Reise aufgrund der Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- 2.2.6 Sie können Ihre Reise nur verspätet fortsetzen oder müssen diese abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalles eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.
- 2.2.7 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3 besteht auch, wenn Sie Ihre Reise bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Hunden

Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalls oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Reisetornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls eine unverzügliche Stornierung beim Reiseveranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UG. Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung) bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind.

Soweit nachstehend keine andere Regelung beschrieben ist, wird bei der Erstattung der nachfolgend aufgeführten Kosten bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der

gebuchten Reise abgestellt. Die Gesamtkosten bei Unterbrechung der Reise können nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten), sowie die zusätzlichen Kosten der versicherten Person für eine Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig ist. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Bei verspätetem Antritt der Reise, bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} = \text{Entschädigung}$$

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

Keine Erstattung nehmen wir vor, wenn es sich bei der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung um eine reine Flugleistung handelte.

1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sie die gebuchte Reise bzw. die Veranstaltung nicht planmäßig fortführen oder beenden können, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson* (*Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind. Ein Versicherungsfall liegt auch vor, wenn eine gebuchte und versicherte Gruppenreise nicht planmäßig fortgeführt oder beendet werden kann, weil durch Ausfall einer Begleitperson aufgrund eines der nachstehenden Ereignisse, soweit dieses in der Tarifbeschreibung aufgeführt ist, die vorgeschriebene Mindestanzahl an Begleitpersonen unterschritten wird.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

- Sie müssen Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen aufgrund
- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
 - 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.

- 2.1.3 von Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.
- 2.1.4 Sie brechen Ihre Reise ab, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie setzen Ihre Reise verspätet fort oder brechen diese ab, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.
- 2.2.2 Sie müssen aufgrund von Naturkatastrophen und Elementarereignissen am Urlaubsort (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) die Reise zwingend notwendig verlängern.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3.3 Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes vor Ort nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

Tarifbeschreibung

RÜCKTRITTSCHUTZ für Seminare nach Tarif TB_DAV_D1102

I. Wichtige Hinweise

A. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Seminarbuchung bei dem DAV e.V..
2. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Seminars spätestens jedoch mit dem vereinbarten Ablauf des Seminars.

B. Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Risikopersonen

1. Versicherungsnehmerin ist der DAV e.V.. Versicherte Personen sind die Teilnehmer, die ein Seminar bei der Versicherungsnehmerin gebucht haben.
2. Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 Abschnitt Reise-Rücktrittsversicherung sind:
 - versicherte Personen, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben;

- die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - diejenigen Personen, die nicht teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
 - Tante, Onkel, Neffe, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;
3. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam ein Seminar gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (RRK/UG-D)“.

RRKV. Rücktrittsversicherung

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
Versicherte Leistungen	
1.1	Stornokosten bei Nichtantritt/Stornierung des Seminars Vermittlungsentgelte bis 100,- EUR bei Nichtantritt des Seminars
1.2	Hinreise-Mehrkosten
1.3	Kosten der Umbuchung bis maximal zur Höhe der Stornokosten aus Gründen der Ziffern 2.1.1 – 2.2.6 + 2.3 Kosten der Umbuchung, maximal 30,- EUR pro Person/Objekt bei Ziffer 2.2.7
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen
2.1.5	Verlust des Arbeitsplatzes
2.1.6	Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
2.1.7	Kurzarbeit
2.1.8	Arbeitsplatzwechsel
2.1.9	Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
2.2.1	Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen
2.2.2	Nichtversetzung oder Schulwechsel
2.2.3	Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
2.2.4	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
2.2.5	Einreichung der Scheidungsklage
2.2.6	Verkehrsmittelverspätung
2.2.7	Umbuchungen bis 42 Tage vor Seminarantritt
2.3	Erkrankung des Hundes
Selbstbehalt	
Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 20,- EUR je versicherte Person.	

UG. Urlaubsgarantie-Versicherung

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
Versicherungssumme	
Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).	
Versicherte Leistungen	
1.1	Zusätzliche Rückreisekosten
1.2	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
1.3	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
2.1.4	Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
2.2.1	Verkehrsmittelverspätung um mehr als 2 Stunden
2.2.2	Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort
Selbstbehalt	
Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 20,- EUR je versicherte Person.	

Abweichender Versicherungsschutz zu Ziffer 1.2: Die Erstattung des vollen Reisepreises bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Reisehälfte entfällt.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

■ SEMINAR-RÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Bis zur Höhe des versicherten Seminar-Preises

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Stornokosten) aus versichertem Grund
 - bei Nichtantritt des Seminars
 - bei Stornierung des Seminars
 - Vermittlungsentgelt bis 100,- EUR bei Nichtantritt des Seminars
- Ersatz der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten,
 - Kosten der Umbuchung bis max. zur Höhe der Stornokosten
 - Kosten der Umbuchung, max. 30,- EUR pro Person/Objekt bei Umbuchungen bis 42 Tage vor Seminarantritt

Versicherte Gründe:

- Unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Kurzarbeit
- Arbeitsplatzwechsel
- Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen
- Nichtversetzung oder Schulwechsel
- Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
- Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
- Einreichung der Scheidungsklage
- Verkehrsmittelverspätung
- Umbuchungen bis 42 Tage vor Seminarantritt
- Erkrankung eines Hundes

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten! Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund Nichteintritts einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren!
- Bei einem Schadenfall über 300,- EUR können Sie sich einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. (040) 41 19-23 00 anfordern oder unter www.hmr.de/schadenformulare ausdrucken. Bei geringfügigeren Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
- Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - Sämtliche Stornierungsunterlagen im Original
 - Bezahlte Original-Kostennachweise
 - Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
 - bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit
 - bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid
 - bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers inkl. des Nachweises zur Probezeit
 - bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/Fachhochschule/College
 - bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst Bescheinigung der staatlichen Stelle
 - Bei Nichtversetzung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des Zeugnisses

Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch 20,- EUR je versicherte Person.

■ URLAUBSGARANTIE (REISEABBRUCH-VERSICHERUNG)

○ Leistungen bei Seminarabbruch aus versichertem Grund:

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen versicherten Seminarleistungen bei verspätetem Reiseantritt.
 - Erstattung des gesamten Seminarpreises, sofern das Seminar innerhalb der ersten Seminarhälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) abgebrochen wird.
 - Erstattung der zusätzlich entstandene Seminarleistungen, sofern das Seminar innerhalb der zweiten Seminarhälfte (spätestens ab dem 9. Tag) abgebrochen wird.
 - Erstattung der nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten.
- Leistungen bei Unterbrechung des Seminars aus versichertem Grund:
- Muss ein Seminar unterbrochen werden, erfolgt eine Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Seminarleistungen.
- Leistungen bei verspäteter Rückreise aus versichertem Grund:
- Erstattung der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt bei Transportunfähigkeit bis maximal 2.500,- EUR und längstens für 10 Tage einer versicherten Person
 - Erstattung der zusätzlich entstandenen Rückreisekosten
 - Erstattung der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt und zusätzliche Rückreisekosten bei Elementarereignissen am Seminarort bis max. 5.000,- EUR
 - Mehrkosten, die der versicherten Person aufgrund einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden entstanden sind.

Versicherte Gründe:

- Unfall, unerwartete schwerer Erkrankung oder Tod
- Impfunverträglichkeit
- Schwangerschaft
- erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter
- Bruch von Prothesen

Der Selbstbehalt beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mind. jedoch 20,- EUR je versicherte Person.

Was ist im Schadenfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Bei dem Reiseleiter, Vermieter ist eine unverzügliche Abmeldung erforderlich, um die Kosten so gering wie möglich zu halten!
- Bei einem Schadenfall über 300,- EUR können Sie sich einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. (040) 41 19-23 00 anfordern oder unter www.hmr.de/schadenformulare ausdrucken. Bei geringfügigeren Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
- Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - Sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen im Original
 - Bestätigung des Hotels, Vermieters, Reiseleiters über den Abbruch/die Unterbrechung der Reise
 - Bezahlte Original-Kostennachweise
 - Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde

■ SCHADENMELDUNGEN

Im Schadenfall benötigen wir zusätzlich folgende Unterlagen:

Kopie des Versicherungsnachweises; Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters; zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers (bei Auslandskonten die IBAN-Nummer und den BIC-Code).

Schadenformulare im Internet unter

www.hmr.de/schadenformulare

Im Schadenfall senden Sie bitte die vorgenannten Unterlagen an die:

**HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg**

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Bitte die Unterlagen nicht heften oder klammern. Schadenformulare sind grundsätzlich vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Anderenfalls kann dies eine Entschädigungskürzung bedeuten.

■ AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGS- UND BESCHWERDEVERFAHREN

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Für die Reise-Krankenversicherung:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

www.pkv-ombudsmann.de

Für die übrigen Versicherungen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

■ HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Wir informieren Sie hiermit, dass im Vertrags- und Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie bedarfsbezogen an beauftragte Assisteure übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.